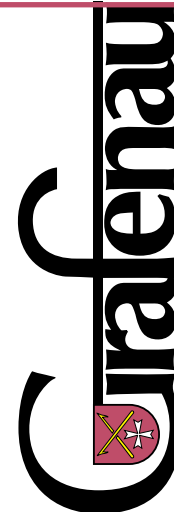


Gemeinde Nachrichten



Mittwoch, 08. April 2020 • Nummer 15

Frohe Ostern

wünschen wir Ihnen allen im Namen des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung.

Diesmal ist an Ostern alles anders! Statt Gottesdienst und ein schönes Fest in der Familie bestehen die Beschränkungen wegen der Coronapandemie und die Sorge um die eigene Gesundheit. Aber lassen wir uns in diesen schwierigen Tagen das Miteinander, die Freude und Besinnung nicht nehmen: Das Titelfoto von Barbara Wagener ist das Siegerfoto aus einem **Fotowettbewerb auf Facebook**. Dort trifft sich Grafenau unter der **Gruppe Grafenau Döffingen Dätzingen**. Sie wird ehrenamtlich von Frau Svetlana Putzlacher und Frau Tonja Harloff verwaltet und ist mittlerweile ein tolles Kontaktforum unserer Gemeinde geworden. Machen Sie einfach in der Gruppe mit, so erfahren Sie immer wieder interessantes Neues. Die Aufnahmen aus dem Fotowettbewerb möchten wir übrigens bei einer Ausstellung im Rathaus präsentieren, wenn die Coronapandemie wieder abgeklungen ist.

Miteinander, Freude und Besinnung will auch das **Balkonkonzert am Ostersonntag ab 18:00 Uhr** spenden. Sie sind herzlich eingeladen dabei mitzumachen an diesem musikalischen Event, welches Frau Rita Graf mit einem Team vorbereitet hat. Auf Seite 3 haben wir dazu weitere Hinweise.

Nein Ostern fällt nicht aus – unsere Kirchengebäude haben geöffnet und laden ein zur Ruhe und Besinnung. Still und auf Abstand, aber nicht alleine! Auch ein **besinnlicher Osterweg an der Ev. Martinskirche** weist auf Ostern hin: den christlichen Glauben an die Auferstehung von Jesus Christus und die Überwindung von Leid und Tod.

Auch in dieser schwierigen Zeit sind also viele Menschen um uns und das Leben in unserer Gemeinde bemüht. Ihnen allen sage ich für ihr Engagement ein herzliches Dankeschön.

So wünsche ich Ihnen allen ein schönes und gesegnetes Osterfest und bleiben Sie gesund!

Ihr Martin Thüringer, Bürgermeister





Wir gratulieren



11.04.2020

Frau Elsbeth Pauksch, zum 75. Geburtstag

14.04.2020

Frau Angelika Krauss, zum 75. Geburtstag

Wir gratulieren auch den Jubilaren, die in dieser Woche Geburtstag haben und hier nicht genannt werden möchten.

Sonntagsdienste



Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen, Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.: 18 - 22 Uhr; Fr.: 16 - 22 Uhr

Sa., So., Feiertage: 8 - 22 Uhr

Notfallpraxis am Krankenhaus Herrenberg, Marienstraße 25, 71083 Herrenberg

Öffnungszeiten:

Fr., 16 - 22 Uhr; Sa., So., Feiertage: 8 - 22 Uhr.

Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten

der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes:

kostenfreie Rufnummer: 116 117.

Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis am Klinikum Böblingen, Bunsenstr. 120, 71032 Böblingen

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 19 - 22 Uhr, Sa., So. und Feiertage: 8 - 22 Uhr; Zentrale Rufnummer: 0180 6070310

Zahnärzte

Der zahnärztliche Notfalldienst kann abgefragt werden unter Tel. 0711 7877722.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Patienten wenden sich an die zentrale augenärztliche Notfallpraxis am Katharinenhospital in der Augenklinik, Kriegsbergstraße 60, Haus K, 70174 Stuttgart.

Die Notfallpraxis hat geöffnet von **Freitag, 16 - 22 Uhr**, und an den **Wochenenden und Feiertagen von 9 - 22 Uhr**.

Zu den übrigen Zeiten im Notfalldienst ist die Notaufnahme der Augenklinik zuständig.

Sie erreichen den augenärztlichen Bereitschaftsdienst unter **0180 6071122**.

HNO-Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis an der Uniklinik Tübingen

Öffnungszeiten: Sa., So., und Feiertage, 8 - 22 Uhr, Zentrale Rufnummer: 0180 6070711

Tierärzte

10./11.04.2020 Praxis Stumpf in Malmshaus, Tel. 07159/8054910

12./13.04.2020 Praxis Djordjevic/Engelberg in Leonberg Tel. 07152/25255

Apotheken

Freitag, 10.04.2020

Paracelsus-Apotheke, Böblingen
Berliner Str. 28, Tel. 07031/227333
Schwaben Apotheke, Renningen
Lange Str. 18, Tel. 07159/2588

Samstag, 11.04.2020

Central Apotheke international, Leonberg
Leonberger Str. 108, Tel. 07152/43086
Pinguin Apotheke, Maichingen
Berliner Str. 24, Tel. 07031/765222

Sonntag, 12.04.2020

Bürgerhaus-Apotheke, Maichingen
Sindelfinger Str. 31, Tel. 07031/381113
Engel-Apotheke, Magstadt
Alte Stuttgarter Str. 2, Tel. 07159/949811

Montag, 13.04.2020

Flugfeld-Apotheke, Böblingen
Konrad-Zuse-Str. 14, Tel. 07031/205900
Graf-Ulrich-Apotheke, Leonberg
Graf-Ulrich-Str. 6, Tel. 07152/24422

Sozialstation Grafenau Krankenpflegeverein Grafenau e.V.



Krankenpflege - Nachbarschaftshilfe

Bettina-von-Arnim-Weg 2, Grafenau-Dätzingen
Bürozeiten der Station: Mo. - Fr. 9 - 14 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten nimmt der Anrufbeantworter Ihre Wünsche und Anliegen auf.

Wir werden Sie umgehend zurückrufen.

Tel. 44024 oder 464566, Fax 460504

Info@sozialstation-grafenau.de

Geschäftsführerin: Dubravka Gurgel

Pflegedienstleiterin: Jadranka Croce und Nadine Ganster

Krankenpflegeverein Grafenau e.V. Förderverein

Vorsitzender: Günter Graf, Telefon 43882

Terminkalender



vom 09.04.2020 bis 19.04.2020

Samstag, 11. April 2020

09.00 - 15.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

Mittwoch, 15. April 2020

15.00 - 18.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

Samstag, 18. April 2020

09.00 - 15.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

Kurzinfo Bürgermeisteramt:



Anschrift: Postfach 1134, 71117 Grafenau/Württ.,
Telefax 07033/40321, Internet: www.grafenau-wuertt.de;

E-Mail: info@grafenau.kdrs.de Sitz: Rathaus Döffingen,
Hofstetten 12, 71120 Grafenau/Württ., Telefon 07033/403-0.

Sprechzeiten Rathaus Döffingen,

montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr;

Abendsprechstunden: donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr;

Bankverbindungen der Gemeindekasse:

Vereinigte Volksbank AG Böblingen, Konto-Nr. 450 251 004 (BLZ 603 900 00), IBAN: DE49 6039 0000 0450 2510 04, BIC: GENODES1BBV

Kreissparkasse Böblingen, Konto-Nr. 127 (BLZ 603 501 30), IBAN: DE12 6035 0130 0000 0001 27, BIC: BBKRDE6BXXX

Impressum:

Herausgeber: Bürgermeisteramt Grafenau/Württ., Postfach 1134, 71117 Grafenau/Württ.; Redaktion: Rathaus Döffingen, Hofstetten 12, 71120 Grafenau/W., Tel. 07033/403-12, Fax 403-21. **Druck und Verlag:** NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033/525-0, Telefax 07033/2048. www.nussbaum-medien.de.

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Martin Thüringer, Hofstetten 12, 71120 Grafenau/Württ. (s.o.) - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt (s.o.).

Redaktionsschluss: Dienstags 8.00 Uhr im Rathaus Döffingen. Der **Bezugspreis** beträgt halbjährlich 16,75 € einschl. Trägerlohn.

Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlichen zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Balkonkonzert am Ostersonntag, 12. April 2020

- macht alle mit!!!
Einladung zum Singen, Musizieren und Innehalten
Wann: Abends ab 18.00 Uhr
Wo: Auf dem Balkon, vor der Haustür oder im Garten: dann können Sie über die Straße gemeinsam mit Ihren Nachbarn singen und musizieren
- Ablauf
Um 18 Uhr läuten die Kirchenglocken.
Wenn die Kirchenglocken verstummt sind, bitte bis auf 5 zählen und danach legen wir ALLE los
- mit der Unterstützung vom Musikverein, Posaunenchor, den Klangfarben, dem



Frauen- und Männerchor, dem Älternchor, dem HC Dätzingen und HC Döffingen.

- wir singen „Die Gedanken sind frei“, die Strophen 1, 2 und 5
- und „Kein schöner Land“ in dieser Zeit die Strophen 1, 2 + 4

Singen oder musizieren Sie mit, als Dank an alle Helfer/innen in der Krise und Mut für die Kranken und uns alle.

Herzlichen Dank an die Vereine für Ihre Unterstützung.

Schöne Ostern und bleiben Sie gesund!

Ihr Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung, sowie alle mitwirkende Vereine.





Die Gedanken sind frei

Volkslied (18. Jh.)

Volkweise (um 1815)

1. Die Ge - dan - ken sind frei, wer kann sie er
sie — flie - hen vor - bei, wie nächt - li - che
ra - ten, } Kein Mensch kann sie wis - sen, kein
Schat - ten. }

Jä - ger er - schie - ßen. Es blei - bet da -
bei: Die Ge - dan - ken sind frei.

- 1 Die Gedanken sind frei,
wer kann sie erraten,
sie fliehen vorbei,
wie nächtliche Schatten.
Kein Mensch kann sie wissen,
kein Jäger erschießen.
Es bleibt dabei:
Die Gedanken sind frei.
- 2 Ich denke, was ich will,
und was mich beglückt,
doch alles in der Still,
und wie es sich schickt.
Mein Wunsch und Begehren
kann niemand verwehren,
es bleibt dabei:
die Gedanken sind frei.
- 3 Ich liebe den Wein,
mein Mädchen vor allen,
sie tut mir allein
am besten gefallen.

- Ich bin nicht alleine
bei meinem Glas Weine,
mein Mädchen dabei:
die Gedanken sind frei.
- 4 Und sperrt man mich ein
im finsternen Kerker,
das alles sind rein
vergebliche Werke;
denn meine Gedanken
zerreißen die Schranken
und Mauern entzwei:
die Gedanken sind frei.
- 5 Drum will ich auf immer
den Sorgen entsagen
und will mich auch nimmer
mit Grillen mehr plagen.
Man kann ja im Herzen
stets lachen und scherzen
und denken dabei:
die Gedanken sind frei.

Kein schöner Land in dieser Zeit**Anton Wilhelm von Zuccalmaglio (1838)**

Die Melodie von „Kein schöner Land“ basiert auf eine Volksweise aus dem 18. Jahrhundert, die von Wilhelm von Zuccalmaglio bearbeitet und mit einem eigenen Text versehen 1840 veröffentlicht wurde. 1884 fand das Lied eine weite Verbreitung durch das Preußische Soldatenliederbuch und nach 1918 durch die Wandervogelbewegung. Heute ist „Kein schöner Land“ eines der bekanntesten deutschen Volkslieder.

Anton Wilhelm von Zuccalmaglio (18. Jahrhundert)

1. Kein schö-ner Land in die-ser Zeit, als hier das
uns - re weit und breit, wo wir uns fin - den wohl un - ter
Lin - den zur A - bend - zeit wo wir uns
fin - den wohl un - ter Lin - den zur A - bend - zeit.

- 1 Kein schöner Land in dieser Zeit,
als hier das unsre weit und breit,
wo wir uns finden
wohl unter Linden
zur Abendzeit, Abendzeit.
- 2 Da haben wir so manche Stund'
gesessen wohl in froher Rund'
und taten singen;
die Lieder klingen
im Eichengrund.
- 3 Daß wir uns hier in diesem Tal
noch treffen so viel hundertmal,
Gott mag es schenken,

- Gott mag es lenken,
er hat die Gnad'.
- 4 Nun, Brüder, eine gute Nacht,
der Herr im hohen Himmel wacht!
In seiner Güten
uns zu behüten
ist er bedacht.
- 5 Ihr Brüder wißt, was uns vereint,
eine andre Sonne hell uns scheint;
in ihr wir leben,
zu ihr wir streben
als die Gemeind'.



Bürger und Gemeinde

Coronapandemie: Dritte Woche

Notbetrieb läuft

Nach wie vor ist die Einstellung hier in Grafenau zu den getroffenen Anordnungen relativ gut. **Unsere Bürgerinnen und Bürger halten sich, von Ausnahmen abgesehen, an die Regeln.** Das ist auch sehr wichtig und freut mich sehr. Die Sperrung der Spielplätze wird beachtet, was sicher auch angesichts der guten Wetterlage für die Jüngsten nicht immer einfach ist. Auch bei Begegnungen auf der Straße wird der sichere Abstand eingehalten, ohne unhöflich zu sein. Man freut sich ja schließlich, wenn man Bekannte und Freunde trifft. Ein nettes Schwätzle geht auch auf Abstand. **Sehr bemüht sind auch die ErzieherInnen im Kindergarten und die LehrerInnen in der Schule:** Immer wieder versuchen sie Nachrichten an ihre Kinder und Schüler zu senden und mit ihnen in Kontakt zu bleiben. Auch die Vereine bleiben – oft in digitaler Form – mit ihren Mitgliedern im Austausch und engagieren sich sehr. Aber keine Frage: Die Einschränkungen sind drastisch und für uns alle völlig ungewohnt. Die persönlichen Zukunftssorgen um den eigenen Arbeitsplatz und die Hoffnung um ein Ende dieser Virusepidemie werden größer. Auch Betriebe in Grafenau sind von diesen Zukunftsfragen betroffen. Deshalb auch an dieser Stelle mein Hinweis und meine Bitte: **Unterstützen Sie unsere örtlichen Geschäfte im Einzelhandel, unsere Lebensmittelbetriebe vom Metzger bis zum Bäcker.** Ganz konkret gibt es zum Beispiel das Angebot unserer Sportheimgaststätte D'Arena, Mittagessen für zu Hause zu bestellen. Von Seiten der Gemeinde haben wir jetzt unsere Handwerksbetriebe angeschrieben und ihnen die Möglichkeit angeboten, in dem einen oder anderen Projekt der Gemeinde uns (kurzfristig) zu unterstützen. Denn auch die Gemeinde hat den einen oder anderen Ausfall: Leider sind auch schon Mitarbeiter erkrankt oder befinden sich zur Sicherheit in Quarantäne. Besonders wichtig ist für uns der Betrieb der Wasserversorgung und der Kläranlage: Dort wurden die Mitarbeiter aufgeteilt, so dass bei einem Ausfall immer noch der Weiterbetrieb gesichert ist. Und im Rathaus arbeiten wir nach wie vor im Schichtbetrieb. Termine mit persönlichem Kontakt versuchen wir auf das Notwendigste zu beschränken. Das Telefon ist in diesen Zeiten wieder das schnellste und wichtigste Mittel. Auch wir wären froh, der Notbetrieb würde bald zu Ende gehen. Leider ist aber niemand im Moment in der Lage hier eine genaue Prognose zu erstellen. Wir müssen geduldig bleiben, schließlich geht es um die Gesundheit und den Schutz des Lebens jeden einzelnen von uns. Nützen wir die Zeit und nehmen wahr, was uns gerade möglich ist: Die Natur und Landschaft ist nicht geschlossen. Die Zeit ist auch sinnvoll genutzt, wenn wir sie für unsere Familie nützen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein gesegnetes Osterfest.

Ihr Martin Thüringer, Bürgermeister

Neue Baustellen in Grafenau

vom 02.04.2020 bis 03.07.2020

Lerchenweg bei Hausnummer 9, halbseitige Sperrung des Verkehrs wegen Anlieferung und Lagerung für Neubau Haus

vom 14.04.2020 bis 03.07.2020

Schafhauser Weg bei Hausnummer 8, Gesamtspernung des Verkehrs wegen Neubau Dreifamilienhaus

Verlängerung bis 17.04.2020

Ulrichweg bei Hausnummer 16, halbseitige Sperrung des Verkehrs wegen Tiefbauarbeiten der Deutschen Telekom

Wasserentnahme auf den Friedhöfen

Die Wasserhähne auf den Friedhöfen stehen zur Wasserentnahme ab sofort wieder zur Verfügung.

„Wir brauchen Sie!“

Landrat und Kreissenorenrat rufen ehemalige Pflegekräfte zur Hilfe bei häuslicher Pflege auf
Dringender Appell: Melden Sie sich bitte bei den Pflegediensten oder bei unserer zentralen Ansprechstelle

Pflegebedürftige Menschen zählen zu den Risikopersonen der Corona-Pandemie. Im Kreis Böblingen sind das mehr als 13.000 pflegebedürftige Menschen, zwei Drittel leben im häuslichen Umfeld und werden durch Angehörige und Pflegedienste unterstützt.

Die Sicherstellung der häuslichen Pflege ist eine immense Herausforderung. So führen derzeit Quarantänemaßnahmen beim Personal der Pflegedienste schnell zu einem personellen Engpass. Osteuropäische Haushaltshilfen und ausländische 24-Stunden-Betreuungskräfte fallen teilweise aufgrund von Einreisebeschränkungen weg.

Damit Menschen bei Krankheit oder Gebrechlichkeit weiterhin zu Hause wohnen bleiben können, werden alle Fachkräfte dringend benötigt. Sonst kommen während der Corona-Pandemie noch zusätzlich unversorgte Menschen ins Krankenhaus, wo ohnehin schon schwierige Situationen vorliegen.

„Wir bitten Menschen mit einer pflegerischen Ausbildung, die derzeit nicht mehr in diesem Bereich beruflich tätig sind: Bitte melden Sie sich bei unseren Pflegediensten oder unserer zentralen Ansprechstelle. Wir brauchen Sie,“ – so Landrat Roland Bernhard und Manfred Koebler, Vorsitzender des Kreissenorenrats Böblingen, in ihrem Appell an die Bevölkerung. „Im Namen der Seniorinnen und Senioren und als Vertreter der älteren Generation bedanken wir uns bei allen helfenden Menschen, für ihr riesiges persönliches Engagement, für ihr Herz für pflegebedürftige Menschen und für ihre Solidarität. Jetzt zu Corona-Zeiten wird allen klar, wer die wahren Helden der Arbeit sind: Die Pflegekräfte in den Heimen, in den Krankenhäusern und zu Hause. Innerhalb der Familie sind es pflegende Ehepartner, oft die Töchter und Schwiegertöchter und vor allem die vielen Mitarbeiter der Pflegedienste. Sie kommen derzeit alle an ihre Grenzen.“

Hotline im Landratsamt für ehemalige Pflegekräfte, die helfen möchten: 07031 663-1715. Sie ist erreichbar von Montag bis Freitag zu den üblichen Sprechzeiten.

Die Broschüre "Wegweiser für Ältere Menschen und deren Angehörige" mit einer Liste der ambulanten Pflegedienste nach Kommunen, findet sich auf der Homepage des Landkreises Böblingen, www.lrabn.de.

Vergiftete Köder?

Die Ortspolizeibehörde weist darauf hin, dass auf dem Gemeindegebiet möglicherweise vergiftete Köder ausgelegt wurden.

Eine Analyse der Köder hat noch kein Ergebnis gegeben. Hinweise bitte an den Polizeiposten Maichingen.

Bitte achten Sie besonders darauf, was Ihr Hund während des Spaziergangs aufnimmt.

Trauerfeier für die Kleinsten der Kleinen im April entfällt

Die Sammelurnenbestattung für fehlgeborene Kinder auf dem Waldfriedhof in Böblingen muss zum Schutz der Teilnehmer vor einer Coronavirus-Infektion auf Oktober verschoben werden.

Fehlgeborene Kinder mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm werden im Rahmen einer Sammelurnenbestattung



beigesetzt. Jeden letzten Freitag im April findet üblicherweise eine ökumenische Trauerfeier für diese Kleinsten der Kleinen im Landkreis Böblingen statt. Betroffene Eltern, Angehörige und Freunde sind herzlich eingeladen, gemeinsam Abschied zu nehmen, wobei die Einladung auch allen gilt, die vielleicht schon vor längerer Zeit ein Kind durch Fehl- oder Totgeburt verloren, aber bisher keinen Ort für ihre Trauer gefunden haben.

Gemäß der bundesweit verordneten Ausgangssperre bzw. Kontaktsperre zur Eindämmung des Coronavirus muss die Trauerfeier für die Kleinsten der Kleinen im April leider entfallen. Sie wird dann gemeinsam mit der Trauerfeier am letzten Freitag im Oktober um 15 Uhr veranstaltet. Veranstaltungsort ist der Waldfriedhof in Böblingen, Maurener Weg 130 am Grabfeld D1, in der Nähe des Haupteinganges.

Spenden für die Grabstelle sowie die Ausrichtung der Trauerfeiern nimmt der Förderverein des Klinikums Sindelfingen-Böblingen gerne entgegen: Konto IBAN DE34603501300002212786 bei der Kreissparkasse Böblingen. Für Rückfragen steht das Sekretariat der Krankenhausdirektion Böblingen, Frau Christiane Stein, Telefon 07031/ 668-21032 täglich von 9 bis 12 Uhr gerne zur Verfügung.

Zu verschenken

- 4 Sommerreifen Conti Ecco contact 195/55 R 16 87 H Profiltiefe 5 bis 6 mm, Tel. 42131

Verschenkangebote nehmen wir unter Telefon 07033/403-12 entgegen.

Fundsachen

- zwei Schlüssel mit Anhänger weiß
- Autoschlüssel Mini Cooper, mit Lederherzanhänger

Auskünfte erhalten Sie unter Telefon 07033/403-12.

Amtliche Bekanntmachungen



Bauausschusssitzung

Die zum 20.04.2020 angesetzte Bauausschusssitzung muss wegen der Corona-Pandemie leider ausfallen.

Die nächste öffentliche Sitzung des Bauausschusses findet voraussichtlich am Montag, den 18.05.2020 statt.

Gebühren für Kindergarten und Kernzeitbetreuung

Aussetzung der Gebühren für Kindergarten und Kernzeitbetreuung

Seit Dienstag, 17.03.2020 sind wegen der Coronapandemie Schule und Kindergarten auf Anordnung der Landesregierung geschlossen. Auch die Kernzeitbetreuung für die Schulkinder findet damit nicht mehr statt. Die Gemeinde hat gleichzeitig beschlossen, dass für die Schließzeit auch die Elternbeiträge für Kindergarten und Kernzeitbetreuung ausgesetzt werden. Formal setzen wir dies so um, dass für den Monat April keine Beiträge erhoben werden. Eine gleichzeitige Rückzahlung für März erfolgt nicht. Im Moment ist auch für uns von der Gemeindeverwaltung nicht absehbar, wie lange die Schließung von Kindergarten und Schule dauern. Sollten auch im Mai diese Einrichtungen geschlossen bleiben, gilt die Aussetzung der Beiträge selbstverständlich auch für diesen Monat. Von Seiten der Eltern gab es jetzt verschiedene Anfragen, die wir damit klarstellen wollen.

Niederschlagswassergebühr

Meldepflicht bei Veränderung der versiegelten Flächen für die gesplittete Abwassergebühr!

Wir möchten an dieser Stelle auf die seit dem Jahr 2011 bestehende Niederschlagswassergebühr hinweisen. Mit Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 11. März 2010 (AZ 2S 2938/08) wurde die bisherige Gebührenerhebung allein nach dem Frischwassermaßstab aufgehoben. Die Kommunen sind seither verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben. Dies bedeutet, dass die bisherige Abwassergebühr in zwei Gebührenarten aufgeteilt ist:

1. Schmutzwassergebühr

Diese deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich nach dem verbrauchten Frischwasser (€/m³).

2. Niederschlagswassergebühr

Diese deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der befestigten und überbauten Flächen, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (€/m²).

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Größe und der Versiegelungsgrad (Wasserdurchlässigkeit) der überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen Ihres Grundstücks, über die Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Die Erhebung der Daten für die versiegelten Flächen der jeweiligen Grundstücke wurde Ende 2010 von der Gemeinde Grafenau in Zusammenarbeit mit einer externen Firma durchgeführt. Bei Neubauten erfolgt die Datenabfrage immer mit Einbau der Wasseruhr.

Da sich nachträglich jedoch auch immer wieder Änderungen der versiegelten Flächen ergeben können, z.B. durch Anbauten, Umbauten, Veränderung der Hofflächen usw. ist die Gemeinde Grafenau hier auf eine entsprechende Meldung der Grundstückseigentümer angewiesen.

Laut § 40 Abs. 5 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grafenau sind Änderungen der versiegelten Flächen binnen eines Monats anzuzeigen! Aus diesem Grund möchten wir an dieser Stelle nochmals alle Grundstückseigentümer darauf hinweisen, dass bei jeglicher Veränderung der versiegelten Flächen eine entsprechende Mitteilung an die Gemeinde Grafenau verschickt werden muss. Bei Nichtbeachtung können unter Umständen Bußgelder entstehen. Bitte prüfen Sie, ob sich bei Ihrem Grundstück Veränderungen ergeben haben und Sie diese noch nicht mitgeteilt haben.

Sollte dies der Fall sein, dürfen Sie sich an unsere Steueramtssachbearbeiterin Frau Raiser telefonisch unter 07033 403-14 oder per E-Mail unter s.raiser@grafenau.kdrs.de wenden.

Vielen Dank.

Ihre Gemeindeverwaltung Grafenau

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

www.lokalmatador.de/e-paper





Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) 1

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 28. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne

des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/ Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersa-



gung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt,

durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzielen, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,



15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und WaschsaloNs,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen,

bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5
(aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen
(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;



- 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
- 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
- 2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
- 3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
- 4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
- 5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
- 6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
- 7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
- 8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
- 9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
- 10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
- 12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
- 13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

Schulnachrichten



Sonstige Schulen

50 Jahre Realschule Althengstett

50 Jahre Realschule Althengstett, dieser besondere Geburtstag wurde am 6. März 2020 in der Festhalle gefeiert. Vor Regen geschützt wurden die zahlreichen Gäste von den Schülern in die Festhalle und an die Sitzplätze begleitet. Die Begrüßung übernahm die Tanzgruppe und das oRcheS-tra der Realschule.



Am 9. September 1970 wurden 45 Realschüler vom Lehrer Friedrich Bausch im alten Zeyer-Werk in der Bahnhofstraße eingeschult. Er unterrichtete außer Sport und Handarbeit alle Fächer, war Rektor, Sekretär und Hausmeister in Personalunion. Hatten die Verantwortlichen zu Beginn noch Sorge, dass nicht genug Lernwillige die neue Schule besuchen werden, war diese „Anfangssorge“ bald überwunden und machte einem anderen Problem Platz. Das Schulgebäude wurde zu klein und auch die Nutzung des Ev. Gemeindehauses und der ehemaligen IBM-Kantine reichte nicht aus. Der damalige Bürgermeister Gerhard Schanz behielt auch hier Weitblick und entschied sich gemeinsam mit dem Nachbarschaftsschulverband zum Bau eines Schulzentrums. In seiner Rede blickte der Rektor der ersten Stunde auf 27 Jahre Realschule zurück. Er beendete seine Erinnerungen mit einem Wunsch für die Zukunft: „Lasst doch die Schule wie sie ist.“

Friedrich Bausch hat die Realschule aufgebaut und Thomas Neuweiler in seinem Sinne bis 2013 weitergeführt. In seinem Grußwort lobte er die Jahre als Chef in Althengstett als die schönsten seines Lehrerlebens. Beide ehemaligen Schulleiter fanden es schwierig, 50 Jahre Realschule in Worte zu fassen. Gerhard Kolb unterstützte sie, indem er Bilder und Videos sprechen ließ. Diese konnte er seinem eigenen Archiv von 40-jähriger Lehrtätigkeit in Althengstett entnehmen. Für die Schulverwaltung versprach der leitende Schulamtsdirektor Volker Traub weiterhin seine Unterstützung, besonders in diesen Zeiten des Wandels.

Bürgermeister Dr. Clemens Götz überbrachte die guten Wünsche des Nachbarschaftsschulverbandes, was schwierig begann, ist zum Erfolgsmodell geworden.

Ein lokaler Landtagsabgeordneter hat die Einladung zum Festakt angenommen. Über das Grußwort von MdL Thomas Blenke CDU haben sich die Gastgeber gefreut. Insbesondere sein Wunsch für die Zukunft, ein leidenschaftlicher Aufruf



an alle künftigen Landesregierungen: "Hände weg von der Realschule."

Gute Wünsche überbrachte Schuldekan Thorsten Trautwein für beide Konfessionen. Elke Ruf hatte neben „Wortgeschenken“ auch ein konkretes Geschenk mitgebracht, das Kollegium der Gemeinschaftsschule lädt zu einem gemeinsamen Fest.

Neben den Grußworten waren die Gäste beeindruckt von der „realen Schule“.

Bild- und Videosequenzen zu den Festlichkeiten 20, 25 und 40 Jahre Realschule. Realschule kann aber nicht nur Feiern, sondern auch Kunst, Sport und Soziales. Europa konkret können die Schüler im Austausch mit Frankreich, Finnland und Spanien erleben. Das gute Miteinander und die Schulatmosphäre lobte die Elternbeiratsvorsitzende Petra Engelland in ihrem Grußwort. Christa Wurster-Zischler, aktuelle Rektorin, bedankte sich bei den Gastrednern und gab gleich Wünsche für das nächste Fest mit. Beim ehemaligen und heutigen Kollegium bedankte sie sich für Geduld, Durchhaltevermögen, Engagement und das gerne und gute Tun. Gemeinsam mit Schülern, Eltern und Lehrern sind wir das geworden, was wir sind: Eine gute und leistungsfähige Realschule.



Das letzte Tanzstück zeigte einen Blick in die Zukunft: Möge das mediale Equipment unsere Schülerpersönlichkeiten nicht verdecken, sondern zu deren Entwicklung beitragen.



Schüler, Eltern und Lehrer beendeten das Programm mit dem gesungenen Versprechen „Wir sind zusammen groß, wir sind die RSA.“



Mit exquisiter musikalischer Begleitung durch das oRcheStrA wurden die Gäste von den Schülern und Eltern mit Speis' und Trank verwöhnt.

Jugendreferat Grafenau

ElternWissen

Das Jugendreferat informiert über die Broschüre des AGJ-Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V. **ElternWissen in Zeiten von Corona**

Liebe Eltern, vielleicht kennen manche von Ihnen bereits die Schriftenreihe **ElternWissen** zu Themen aus den Bereichen Erziehung sowie Kinder- und Jugendschutz. Angesichts der aktuellen Lage und der Einschränkungen der Corona-Pandemie für den familiären Alltag, wurde eine Sonderausgabe **ElternWissen in Zeiten von Corona** erstellt.

Das Coronavirus stellt uns alle vor große Herausforderungen. Wie können Familien die kommenden Wochen gut überstehen? Wie können Eltern mit Unsicherheit, Furcht und Ängsten umgehen und ihre Kinder bestmöglich begleiten? Wie können sie die Zeit sinnvoll gestalten?

Antworten auf diese und ähnliche Fragen sowie vielfältige Anregungen und Tipps für sinnvolle und kreative Beschäftigungsmöglichkeiten finden Eltern in dieser Broschüre. Sie enthält zudem eine umfangreiche Liste mit Links zu entsprechenden Anleitungen, Videos, Internetseiten etc. Diese Sonderbroschüre ist ausschließlich digital verfügbar und steht kostenfrei zur Ansicht und Download bereit unter:

<https://www.agj-freiburg.de/kinder-jugendschutz/elternwissen>



Kindergärten

Kindertageseinrichtungen in Grafenau

Gesamtleitung
Andrea Trubrig-Kienle
Alte Steige 5
71120 Grafenau-Dätzingen
Telefon: 07033/43548
Fax: 07033/130948
E-Mail: gesamtleitung.grafenau@gmx.de und
kiga-daetzingen@gmx.de
Kindergartenverwaltung
Heidrun Lauser
Rathausplatz 1
71120 Grafenau-Dätzingen
Telefon: 07033/547430
Fax: 07033/547421
E-Mail: lauser.kitaverwaltung@gmx.de
Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

VHS

Böblingen-Sindelfingen vhs.

Außenstelle Grafenau, Rathausplatz 1, 71120 Grafenau (Dätzingen), Telefon 07031 6400-84
E-Mail grafenau@vhs-aktuell.de



Mittwochs 09.00 - 11.00 Uhr

vhs.Außenstelle: Petra Schmidt

vhs.Kundenzentrum

Telefon 07031 6400-0

Internet www.vhs-aktuell.de, E-Mail info@vhs-aktuell.de

vhs-aktuell.de

Die vhs.Böblingen-Sindelfingen muss aufgrund der Corona-Krise bis mindestens **19. April** ihre Pforten für Präsenzveranstaltungen schließen. Die aktuellsten Informationen werden immer auf unserer homepage **www.vhs-aktuell.de** kommuniziert.

vhs. hat virtuelle Cafeteria eröffnet

Sie möchten sich mit anderen treffen und austauschen, jedoch den physischen Kontakt wegen der Corona-Krise vermeiden? Die virtuelle **vhs.Cafeteria** ist eröffnet.

Jeweils montags bis freitags um 12:00 Uhr treffen sich hier Interessierte etwa eine Stunde lang kostenlos live mit Bild und Ton zum zwanglosen Live-Online-Austausch. Immer dienstags führt eine Dozentin der vhs in der virtuellen Cafeteria ein zehnmütiges Online-Augentraining mit den Teilnehmern durch.

Die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme sowie den Link zur **vhs.Cafeteria** finden Sie auf **www.vhs-aktuell.de**.

vhs.webinare – Jetzt von zu Hause aus in den Kurs!

Während der Corona-Krise baut die vhs.Böblingen-Sindelfingen ihr bestehendes Webinar-Angebot aus, damit möglichst viele Menschen online weiterlernen können.

Auf **www.webinare-vhs.de** finden Sie Kurse, an denen Sie live und online teilnehmen können. Hierfür benötigen Sie in jedem Fall eine schnelle Internetverbindung (kein Wlan), ein Headset und eine Webcam. In den Kursen kommunizieren Sie live in einem virtuellen Seminarraum mit den Dozenten und den anderen Teilnehmern.

Zeit sparen, Fahrtkosten sparen, Parkplatzsuche sparen, die Umwelt schonen und garantiert Corona-Virus-frei: Alles möglich mit den vhs.Webinaren. Ab sofort finden Sie alle Online-Kurse der vhs. zur Buchung auf der neuen Website webinare-vhs.de.

Wählen Sie jetzt Ihr Webinar aus dem vielfältigen

Programm aus:

- **Sprachen**
- **Gesundheit und Tanz**
- **IT, EDV und Beruf**
- **Allgemeinbildung**
- **Kultur, Musik und Kunst**